

Zu 1: Es sind 13 Stellungnahmen eingegangen. 12 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Eine Stellungnahme wird gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Gegenüber dem offen gelegten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung haben sich keinerlei Änderungen ergeben.